

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **10 (1915)**

Heft 12: **Von Büchern**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Sichtbaren an sich vorbeiziehen lässt. Der Landschaftler, der Kraft mit Feinheit zu paaren wusste, heroischen Aufschwunges fähig war wie heiterer Träumerei und schwermütigen Sinnes: er spricht da in beredten Widerbildern seiner Gemälde, Zeichnungen, Skizzen zu uns. Die meist gross bemessenen Autotypien geben an Nuancenreichtum und Tiefe des Tons alles her, was wir in dieser vervollkommenen Technik an Bestem gesehen haben. Auch die typographische Ausstattung des Werkes darf als ganz vorzügliche Leistung der Schweighauserschen Druckerei in Basel hervorgehoben werden. C.

MITTEILUNGEN

Nutzbare Wasserkräfte und Naturschönheit. Im Anschluss an unsere Arbeit für den Schutz der Seeufer weist der „Bund“ auf die Uferschutzfragen hin, wie sie diesen Herbst in der Bundesversammlung durch den Antrag von Dr. M. Bühler (Bern) aufgeworfen worden sind. Schon 1912 hatte die Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz in einer Eingabe an die Bundesbehörden Aufnahme von Bestimmungen über den Landschaftsschutz in das Bundesgesetz über die Ausnutzung der Wasserkräfte angeregt. Teilweise sind diese Anregungen von der ständerätlichen Kommission berücksichtigt worden; die Zusätze treffen aber nicht alle Seiten der die Öffentlichkeit in hohem Masse interessierenden Frage. Nun hat Herr Dr. Bühler in sehr glücklicher und massvoller, die gesunde Entwicklung der Wasserwirtschaft durchaus nicht hemmender Weise vorgeschlagen, dass Naturschönheiten bei Anlage von Wasserkraftwerken möglichst zu schonen seien und dass in Fällen, wo das allgemeine Interesse an ihrer ungeschmälerten Erhaltung überwiegt, diese ideellen Gesichtspunkte den Vorrang haben und die Schönheiten erhalten werden sollen. Der Entscheid von Fall zu Fall liegt also in der Hand der zuständigen Behörden, und es ist selbstverständlich, dass die geforderte Bedingung nur in ganz wichtigen Fällen als vorhanden wird angesehen werden. (Rheinfall bei Schaffhausen, Silsersee u. dgl., d. h. Naturschönheiten, deren gänzliche Vernichtung eine Sünde am Schweizervolk wäre.) In allen andern Fällen wird ja nur die Vermeidung unnötiger Verwüstungen angestrebt, weil bekanntlich technische Anlagen immer auf zweierlei Art gemacht werden können. Auch hier liegt das Schwergewicht bei der Ausführung in der Hand der zuständigen Behörden.

In der Nationalratssitzung vom 7. Dezember

hat Dr. M. Bühler die Annahme des folgenden Gesetzesartikels empfohlen:

Art. 14a: Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

Diese im Interesse des Heimatschutzes aufgestellte Bestimmung wurde angenommen.

VEREINSNACHRICHTEN

Heimatschutz und Hotelbauten. Im Gesetz über Hotels und Wirtshäusern, das der Grosse Rat des Kantons Wallis in Beratung hat, wird eine Bestimmung vorgesehen, welche die Verhinderung von Hotelneubauten ermöglicht, wenn es der Schutz des Landschaftsbildes erfordert.

Denkmalpflege. In die neu bestellte eidgen. Kommission für historische Kunstdenkmäler sind vom Bundesrat u. a. gewählt worden: Gerichtspräsident Dr. G. Bœrlin, Prof. Dr. Paul Ganz und Ständerat G. von Montenach. Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz ist jetzt also mit drei Mitgliedern ihres Zentralvorstandes in der Kommission vertreten, welcher die mit unsern Bestrebungen verwandte Aufgabe zufällt, die Kunstaltertümer des Landes zu erhalten.

Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz. Vorstandssitzung vom 8. Mai 1915 in Zürich. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. de Cérenville. Gewählt wird Herr Dr. H. Faes in Lausanne. — Vorlegung der Jahresrechnung durch den Säckelmeister. Sie wird genehmigt. — Bericht über die Gründung einer Genossenschaft zur Förderung der im Basar am Dörfli eingeleiteten Bestrebungen. — Bestellung des Aufsichtsrates dieser Genossenschaft mit den Herren Direktor Rob. Greuter in Bern, Maler Ch. Conradin in Zürich und Direktor Jules de Praetere in Basel. Kreditbewilligung für die Auslagen dieses Aufsichtsrates bis zur vollzogenen Gründung und ebenso für die Heimatschutztheater-Kommission. — Nochmalige Besprechung der Schlussrechnung der Genossenschaft 1914. — Ein von Kunstmaler Alois Balmer entworfenes neues Umschlagblatt wird unter dem Vorbehalt einiger Abänderungen genehmigt; ebenso eine von der Kunstgewerbeschule in Zürich gedruckte Dankesurkunde an unsere Mitwirkenden bei der Landesausstellung.

Vorstandssitzung vom 10. Juli 1915 in Zürich. — Mitteilungen über die Möglich-